

vorliegende Frage angewendet, ob es besser ist, zu sagen: „im Besiz der bürgerlichen Ehrenrechte“ oder: „unbescholtenen Rufes“, so will es mir scheinen, als ob diese lehtern Worte etwas mehr in sich faßten. Ich glaube, es kann Jemand im Besize der Ehrenrechte sein, ohne doch vollständig unbescholtenen Rufes zu sein, und dies würde mich bestimmen, für die Auffassung der Minorität und für die Vorlage zu sein. Nun ist dagegen angeführt worden, die Worte: „unbescholtenen Rufes“ unterlägen einer mehr willkürlichen Auslegung, und es wird für mich nun darauf ankommen, wer im vorliegenden Falle befugt ist, diese willkürliche Auslegung anzuwenden. Wenn ich den Sinn der Vorlage recht verstehe, so würde das wohl der Advocatenverein sein, und wäre das der Fall, so würde mich das um so mehr geneigt machen, für die Auffassung der Vorlage mich aussprechen zu können. Eine andere Frage, die ich mir noch erlauben will, ist die: ich glaube aus Erfahrung zu wissen, daß in unserm Strafverfahren ein Urtheil vorkommt, was auf „Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte“ geht, während mir nicht bekannt ist, daß auf Entziehung „des unbescholtenen Rufes“ erkannt werden könne. Hätte ich Recht hierin, so würde mich das mehr für die Auffassung der Majorität stimmen, da, wenn wir in der Gesetzgebung eine Bestimmung haben, die sich auf gewisse Worte beschränkt, hier also auf Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte, es mir auch zweckmäßig scheint, im vorliegenden Falle ebenfalls diese Worte zu gebrauchen. Ich wiederhole, daß ich je nach den erhaltenen Erläuterungen für die Majorität oder Minorität stimmen werde.

Abg. Sachße: Auch ich schlage mich auf die Seite der Majorität, ich halte das Wort „unbescholten“ für zu vieldeutig, als daß ich ohne Weiteres die Auslegung desselben in die Hand der Regierung gelegt wissen möchte, es ist so zweideutig, daß es den Rechtsandidaten ganz in die Hand der Behörden giebt. Meine Herren! Wollen Sie einen unabhängigen Sachwalterstand, so entfernen Sie gleich von Haus aus Alles aus dem Gesetze, was ihn in die Lage bringt, von dem Wohlwollen der Staatsbehörden, sei es der höchsten oder der niedern, Schmälerung oder Besserung seiner Existenz erwarten zu müssen. Thun Sie Das, so wird es dem Volke nie an Männern fehlen, die stets bereit sind, ohne Scheu jeder Ungerechtigkeit, jeder Bedrückung entgegen zu treten.

Abg. Dr. Walle: Ich meinerseits halte den Ausdruck „unbescholtenen Rufes“ jedenfalls für unschuldig und keiner Vielseitigkeit ausgesetzt. Es hat dieser Ausdruck bei der Anwendung der Gesetze, in denen er zeither schon enthalten war, meines Wissens zu keinem Bedenken geführt. Für das Justizministerium wird dieser Ausdruck, wenn er zugelassen würde, und welches danach zu entscheiden hätte, immer einen sichern Anhalt gewähren; dagegen wird aus der von der Majorität vorgeschlagenen Fassung das Bedenken her-

vorgehen, daß diese Entscheidung nicht mehr in die Hand des Ministeriums gelegt wäre, sondern es würde darüber eine Verwaltungsbehörde nach Befinden ein Stadtrath, eine Gemeindeobrigkeit oder ein Wahlcommissar u. s. w. zu entscheiden haben und dem Justizministerium würden nach Befinden die Mittel genommen sein, gegen eine solche vielleicht unrichtige Entscheidung eine Reformatoria herbeizuführen. Ich möchte in dieser Beziehung dem Ministerium die möglichste Selbstständigkeit gewährt wissen, und darum werde ich mit der Minorität stimmen.

Abg. Haberkorn: Ich spreche ganz kurz meine Ansicht dahin aus, daß ich mit der Majorität stimmen werde, und zwar aus den theils im Berichte niedergelegten, theils von den Vorrednern weiter auseinandergesetzten Gründen. Einen Hauptgrund bildet für mich aber der Umstand, daß ich die Worte „unbescholtenen Rufes“ für zu vag, wohl aber dazu für geeignet halte, zu jeder Maßregel gebraucht werden zu können. Ich behaupte nicht, daß sie zu jeder Maßregel werden benutzt werden, aber ich behaupte, daß sie dazu benutzt werden, um die Existenz jedes Advocaten gefährden zu können. Die Aufnahme solcher Worte in ein neues Gesetz scheint mir weder zuträglich noch rathlich. Dagegen sind die Worte „im Besiz der bürgerlichen Ehrenrechte“ bereits gesetzlich eingebürgert, können also zu großen Zweifeln schwerlich Veranlassung geben, wir wissen, was zum Besiz der bürgerlichen Ehrenrechte gehört und die erforderliche Eigenschaft wird durch sie genau begrenzt. Deshalb stimme ich für die Majorität.

Referent Abg. v. König: Zunächst wollte ich dem geehrten Abg. Rittner antworten. Seiner Voraussetzung, daß die Advocatenvereine darüber, ob Jemand bescholten sei oder nicht, zu hören sein würden, ist ganz richtig. Es ist von der Deputation zu §. 49 unter 7 ein Zusatz vorgeschlagen worden:

„In Fällen, wo die Zulassung zur Advocatur oder zum Notariate Zweifeln unterliegt, ingleichen in Fällen, wo die Ausschließung von gedachten Kemptern ausgesprochen werden soll, ohne daß Bestrafung wegen eines entehrenden Verbrechens vorausgegangen ist, nicht minder, wenn eine der in §§. 5 oder 10 gedachten Maßregeln beabsichtigt wird, mit ihrem Gutachten vernommen zu werden oder auch selbstständige Anträge zu stellen, worüber jedoch dem Justizministerium die Entschliebung zusteht.“

Die Bestimmung, „wo die Zulassung zur Advocatur Zweifeln unterliegt“, ist diejenige, welche ganz entschieden hierher gehört. Schon dadurch werden die Bedenken gegen den etwas weiter gehenden Ausdruck „unbescholten“, die vielleicht erhoben werden können, bedeutend gemildert. Den geehrten Abgeordneten übrigens, welche der Meinung sind, daß durch den strengern Ausdruck die Existenz von bereits immatriculirten Sachwaltern gefährdet werden könnte, sehe ich entgegen, daß es sich hier überhaupt nur um die Zulassung zur Advocatur handelt, daher ein bereits immatriculir-